

N<sup>ro</sup>. 24.

Samstag den 25. Februar

1837.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

Z. 237. (1) Nr. 1898/230

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. Erläuterung des §. 274 des II. Theiles des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Frage, ob zur Verjährung der schweren Polizei - Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, die in dem §. 274 des II. Theils des Strafgesetzes lit. b bezeichnete Erstattung nothwendig sey. Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß der dort vorgekommenen Anfrage einer Landesstelle, ob zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, die in dem §. 274 des II. Theils des Strafgesetzbuches lit. b bezeichnete Erstattung nothwendig sey? dem Gubernium mit hohem Hofdecrete vom 24. December v. J., Nr. 32162, folgendes bekannt gegeben: Der §. 274 des Strafgesetzbuches setzt unter Bedingungen zur Verjährung in lit. b auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, soweit es die Natur der Uebertretung zugibt und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht gestattet. Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da, wo eine Erstattung aber einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter so von selbst einleuchten, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deshalb angestellte Untersuchung festgestellt werden können, welches aber in dem §. 274 überhaupt vorausgesetzten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen wurde, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern es genüget die Erfüllung

der übrigen in a — c festgesetzten Bedingungen. — Diese Erläuterung wurde der Landesstelle mit dem Bedeuten eröffnet, daß dieselbe auch für die gemeinen Polizei-Vergehen, für welche mit der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. März 1833, Z. 6474 (Gubernial - Currende vom 4. April 1833, Nr. 6638) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 eine Verjährungszeit von 3 Monaten festgesetzt wurde, zu gelten habe.

Laibach am 4. Februar 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.Anton Stelzich,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 232.

Nr. 3128.

**V e r l a u t b a r u n g**

in Privilegien-Angelegenheiten. — Unterm 5. Jänner 1837 sind von der k. k. allgemeinen Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 nachstehende ausschließende Privilegien verliehen worden: 1) Dem Ignaz Deutsch, Fischbein-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Messers zum Fischbein-Reißen, welches ganz aus Eisen besteht und so eingerichtet ist, daß man mittelst desselben auf Einen Schnitt drei verschiedene Sorten von Fischbein, als: Regenschirm- oder Schneider-Fischbein, Planchetten und Lad- oder Peitschenstöcke u. a. m., zugleich von der Wasser-Garde reißen könne, wodurch ein ungewöhnliches Holzsparniß erzielt, und zwei Dritte theile der Arbeit beseitigt werden, da man mit den bisherigen Messern immer nur Eine Gattung Fischbein zureichten konnte. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angelucht. — 2) Dem Eduard Leitenberger, Zigar- und Cotton-Fabrikant, wohnhaft in Reichstadt, im Bunzlauer Kreise Böhmens, für die Dauer

von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung zum verbesserten Handdrucke, mittelst welcher jeder Modelldrucker mehr als das Dreifache in derselben Zeit und mit weit größerer Genauigkeit wie bisher leisten, und ohne vermehrte Anstrengung mit mehreren Formen und Farben zu gleicher Zeit drucken (exact colorirter Druck auf einmal hervorbringen) könne, wobei Schnelligkeit der Arbeit und Kostenersparniß erzielt werde. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 3) Dem Eduard Leitenberger, Ziz- und Coton-Fabrikant, wohnhaft in Reichstadt, im Bunzlauer Kreise Böhmens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, unter der Benennung: „Eduard Leitenberger's Schnell-Modelldruck-Maschine,“ welche schneller, genauer und wohlfeiler, als man es bisher mit dem Handdrucke zu bewerkstelligen im Stande war, auch zu gleicher Zeit mit einer beliebigen Anzahl Formen und Farben, nämlich Vordruck, Einpaßfarben und Deckarbeit; dasjenige, was bezüglich des schwierigen Rapportir der Dessine mit dem Handdrucke nicht erreicht werden konnte, mit Leichtigkeit ausführe, zum Drucke der baumwollenen sowohl als auch der leinenen, seidenen und schafwollenen gewebten Stoffe, und auch für die Erzeugung von Papier, Tapeten und von anderen bestimmten Stoffen geeignet sey, sich übrigens aber von allen bisher bekannten Maschinen dieser Art, insbesondere von der sogenannten Perrotine durch Einfachheit, Wohlfeilheit und nebst den angegebenen Eigenschaften dadurch unterscheidet, daß sie einen geringen Raum einnehme, und eine unbedeutende Kraft zum Betriebe erfordere, daher sie nach Bedarf durch Menschen, Thiere, Dampf oder Wasser in Bewegung gesetzt werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 4) Dem Joseph Pfeifer, Zögling des Johanneums und angehender Hammer- und Sensen-Gewerk, wohnhaft in Spizenbach, im Brucker Kreise Steyermarks, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus Roheisen unmittelbar durch einen einzigen Proceß, mit Hinzuziehung von bisher noch nicht zu diesem Zwecke verwendeten Substanzen, alle Sorten sowohl schweißbaren als nicht schweißbaren Stahles mit einem verhältnißmäßig sehr geringen Bedarfe an Brennstoff in Tiegeln zu erzeugen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 5) Dem Franz Xaver Linde, bürgerl. Apotheker, wohnhaft in Melk, für die Dauer von

fünf Jahren, auf die Erfindung eines chemischen, gegen Fäulniß, Warmstich, und gegen die Wirkungen des Feuers schützenden Farbansstriches für Holzstoffe, insbesondere für Thüren und hölzerne Stiegen, um das Einbrennen in Wohnungen dort, wo die Spritzen nicht leicht hinwirken können, zu verhindern, dann auch für alle sonstigen unter Dachung befindlichen, vor Regen und Nässe geschützten Holzgegenstände, als: Fensterstöcke, Fenstere balken, Stall-, Magazin- und Kellerthüren, Diensthöfen-Trüben, Vorkstevieh-Ställe u. dgl., so wie auch für die Gerüste in Kirchtürmen zur Verhinderung des Anbrennens der Erkeren und des Schmelzens der Glocken, dann für alte und neue schon gedeckte Dachstühle, damit die Dachbalken sich nicht so schnell entzündeten, weswegen das nach oben aufschlagende Brennen der Schindel und Latten entweder leichter erlöschen, oder durch die Spritzen früher gedämpft werden würde. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 6) Dem Georg Enderes, bürg. Handelsmann und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Vorstadt Neubau Nr. 123, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung neuer Sorten Harmonika aus allen Holz- und Metall-Gattungen in Gestalt von Blumenstöcken, Vasen oder Wasser-Schälchen mit Blumensträußchen in verschiedenen Formen und Farben verziert. — 7) Den Gebrüthern Schrader, Handelsleute aus Aachen, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 648, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus der Margarinsäure (acide margarique) Lichter zu erzeugen, welche in jeder Beziehung die Wachlichter übertreffen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. Der Fremden-Revers liegt bei. Wider die Person der Bittsteller wurde in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken erhoben. — 8) Dem Johann Tschaczek, gewesenen Fabriks-Director, und dem Franz Tenzl, Baukündiger, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 426, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Masse, womit alle gespinntartigen Stoffe behandelt werden können, und wonach die aus diesen Stoffen gewebten Stücke, welche man nach Belieben so dünn wie Seidenstoffe oder auch dicht verfertigen könne, nach abermaligem Ueberziehen mit jener Masse sich in eine lederartige Substanz verwandeln, welche an Dauer, Leichtigkeit und Undurchdringlichkeit gegen kaltes und heißes Wasser das Leder übertreffe, und beliebig ge-

färbt, beinahe um den halben Preis zu Jacken, Deckeln, Hut-Überzügen, Feldmänteln, und anstatt aller Leder-Geräthe für das k. k. Militär, dann auch als leichte wasserdichte Fußbekleidung für Jedermann verwendet werden könne, indem bei der Lehteren wegen der in der Masse und Trockene sich gleich bleibenden Elasticität des Stoffes die Schmerzen der Hühneraugen (Leichdorne) beseitigt bleiben; endlich könne dieser wasserdichte Stoff zur Verfertigung von Regenschirmen, in denen die Fischeinlässe durch andere mit jener Masse gebeizte Stäbe ersetzt seyen, so wie auch zu pergamentartigen Hüten, welche das Ansehen rothhaarer Hüte haben, verwendet werden. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — Welches in Gemäßheit des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. Jänner 1837, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. Februar 1837. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.  
Zeno Graf von Saurau, k. k. Subernalrath.

B. 219. (3)

Nr. 3801.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. illyrischen Landesgubernium in Laibach ist eine Kanzleidienststelle, mit dem systemisirten Gehalt jährlicher 300 fl. C. M., nebst dem Genusse der vorgeschriebenen Natural-Livree, in die Erledigung gekommen, wo bei einer allfällig eintretenden graduellen Vorrückung auch ein Hausknechtsposten mit einem Jahreslohn von 180 fl., nebst der festgesetzten Natural-Livree, erledigt werden wird. Diejenigen Individuen, welche den einen oder anderen dieser Dienstplätze zu erhalten wünschen, und sich hierzu geeignet erachten, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis Ende März d. J. diesem Gubernium zu überreichen, worin sich jeder Bewerber über Herkommen, Alter, Stand, und über die bisherigen Dienstleistungen, so wie über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, des Lesens und Schreibens auszuweisen, dann ein glaubwürdiges Zeugniß über gute Moralität, über den Besitz der Kräfte, und Fähigkeit zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Kanzleidienstes oder Hausknechtes, beizubringen haben wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 16. Februar 1837. Ferdinand Graf v. und zu Michelburg, k. k. Subernal-Secretär.

B. 236. (1)

Nr. 1886.

**C o n c u r s**

zur Besetzung einer Grammatical-Lehrers-Stelle am k. k. Gymnasium zu Eilli. — Zur Besetzung einer an dem k. k. Gymnasium zu Eilli erledigten Grammatical-Lehrers-Stelle, mit welcher für einen Weltlichen 500 fl., für einen Priester 400 fl. M. M. Gehalt verbunden ist, wird am 30. März d. J. der Concur in Grätz, Klagenfurt und Laibach abgehalten. — Jene, welche diese Lehrers-Stelle zu erhalten wünschen, haben sich am Vortage der Prüfung, bei der betreffenden Gymnasial-Direction zu melden, und derselben ihre mit dem Lauffcheine, Studien-, Sittenzeugnissen und andern Behelfen belegten, an die hohe Studienhofcommission gerichteten Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. steyermärkischen Landesgubernium. Grätz am 7. Februar 1837.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

B. 242. (1)

Nr. 1140. de 1836.

**E d i c t**

über die executiven Feilbietungen verschiedener Gegenstände, im Bezirke Mann.

Von der Steuerbezirksobrigkeit Mann, im Eillier-Kreise, wird allgemein bekannt gegeben, daß in ihrem Bezirke mehrere Pfandstücke, und zwar bei 1270 Eimer Wein, größtentheils leztjähriger Erzeugung; mehrere hundert Stücke Ochsen, Kühe, Jungvieh, Pferde, Schweine, Weingeshirre, Wägen, Bauholz, verschiedene Gattungen Getreide, Heu, Stroh, Flachs; dann verschiedene Hauseinrichtungstücke, gegen gleich bare Bezahlung versteigerungsweise werden hintangegeben werden, und zu diesem Ende drei Termine mit dem Besatze festgesetzt wurden, daß Pfandstücke, welche im ersten und zweiten Termine um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden, bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Versteigerungen werden abgehalten am 13. April, 17. Mai, 16. Juni 1837 in den Pötschaften Prückl, Michaloveß und Jeznie; am 14. April, 18. Mai, 17. Juni in Dobova, Löttsch und Riegelssdorf; am 15. April, 19. Mai und 19. Juni in Großobresch; am 17. April, 20. Mai, 20. Juni in Kleinobresch, Gaberje und Sella; am 18. April 22. Mai, 21. Juni in Schuppeleuz und Verchie; 19. April, 23. Mai und 22. Juni in Slogonsko und Jereslouz; 20. April, 24. Mai, 23. Juni in Hacoveß, Podvine und Kappel; 21. April, 26. Mai, 24. Juni in Boisna und

Breslie; 22. April, 27. Mai, 26. Juni in Blatno und Pischenberg; 25. April, 29. Mai, 27. Juni in Maliverch, Globoko; 26. April, 30. Mai, 28. Juni in Zurnoveh, Detschnafello; 27. April, 31. Mai, 30. Juni in Silloveh, Sromle; 28. April, 1. Juni, 1. Juli in Boltshie, Oberpochanja; 29. April, 2. Juni, 3. Juli in Oflukovagora und Arnobafella; 1. Mai, 3. Juni, 4. Juli in Artitsch, Slogobrod; 2. Mai, 5. Juni, 5. Juli in Niesderdorf, Unterpochanzo; 3. Mai, 6. Juni, 6. Juli in Altenhausen, Loibenberg; 5. Mai, 7. Juni, 7. Juli in Sremitsch, Altendorf; 8. Mai, 8. Juni, 8. Juli in Annoveh, Wustscherza; 9. Mai, 9. Juni, 10. Juli in Sestolle und Pletterje; 10. Mai, 10. Juni, 11. Juli in Raune, Kosteineg, Schapl, Rastes und Petschje; 11. Mai, 12. Juni, 12. Juli in der Stadt Raan und Sacoth; 12. Mai, 13. Juni, 13. Juli in Bukoscheg, Zundroveh, Tschernj; 13. Mai, 14. Juni, 14. Juli in Bresina, Trebesch, Thiergarten, St. Leonhardt; 16. Mai, 15. Juni, 15. Juli in Oberobresch und Hundsdorf.

Die Kauflustigen werden hiemit zur Erscheinung in den bezeichneten Orten inner den gewöhnlichen Licitationsstunden, und allezeit in die Wohnung des betreffenden Gemeindevorsters mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die nähern Aufklärungen und Bedingnisse in hiesiger Amtskanzlei einzuholen sind.

Steuerbezirksobrigkeit Raan, Cillier Kreis, am 28. Jänner 1837.

**Z. 222. (3) Nr. 1971.**

**K u n d m a c h u n g.**

Am 2. März l. J. um 9 Uhr Vormittags wird bei diesem Kreisamte eine neuerliche Licitation zur Verpachtung der beiden städtischen Ziegelhütten, in der Vorstadt Tyrnau und am kleinen Graben, auf die Dauer von 3 Jahren, vom 1. April d. J. angefangen, um den Ausrußpreis pr. 800 fl. abgehalten werden.

Welches zur Nachricht für Unternehmungslustige hiemit mit dem Beifolge bekannt gegeben wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie vor Vornahme der Licitation, sowohl bei dem Kreisamte als auch bei dem Stadtmagistrate eingesehen werden können.

Kreisamt Laibach am 18. Februar 1837.

**Z. 230. (2) ad Nr. <sup>2054</sup>/<sub>229</sub> Nr. 566.**

**K u n d m a c h u n g.**

Ueber den hohen Orts genehmigten Ers

weiterungsbau der Pfarrkirche zu St. Johansnesthal, wird am 17. März 1837, Vormittags 10 Uhr bei der Bezirksobrigkeit Savenstein eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Die Erstehungslustigen werden mit dem Bemerkten hiezu vorgeladen, daß die Maurerarbeit mit 459 fl. 17 <sup>10</sup>/<sub>12</sub> kr.; die Lieferung der Maurermaterialien 1071 fl.; die Zimmermannsarbeit mit 230 fl. 1 kr.; die Zimmermannsmaterialien mit 574 fl. 30 kr.; die Steinarbeit mit 32 fl. 15 kr.; die Tischlerarbeit mit 47 fl. 30 kr.; die Schlosserarbeit mit 35 fl. 30 kr.; die Schmiedarbeit mit 42 fl. 13 <sup>4</sup>/<sub>12</sub> kr.; die Glaserarbeit mit 43 fl. 45 kr.; und die Anstreicherarbeit mit 13 fl. 15 kr.; daher in Summa der ganze Bau mit dem Fiscalpreis von 2549 fl. 17 <sup>2</sup>/<sub>12</sub> kr. ausgerufen, und daß die Robath durch die Pfarergemeinde in Natura beigelegt werden wird. — Die Baudevise so wie die Pläne und die Licitations-Bedingnisse können täglich während denen Amtsstunden bei der Bezirksobrigkeit Savenstein eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 26. Jänner 1837.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 214. (3) Nr. 1127.**

**E d i c t.**

Bei diesem Magistrate, als politischen Obrigkeit und Untersuchungs-Behörde in schweren Polizer-Übertretungen, befindet sich ein fast ganz neuer Mailänder Regenschirm, welcher von einem Diebstahle herrühren dürfte. — Wer hierüber sein Eigenthum auszuweisen vermeint, wird aufgefordert, sich ehestens um denselben hieramts zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 17. Februar 1837.

**Z. 241. (2)**

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die Stelle des Casino-Custos kommt mit Ende April dieses Jahres in Erledigung. — Hiemit ist ein Gehalt von zwei Hundert Sechzig Gulden Conventions-Münze, eine freie Wohnung und andere Emolumente, in einem nicht unbedeutenden Betrage, verbunden. — Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Beweisen über Alter, Stand, bisherige Beschäftigung, Moralität, Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann über sonstige Kenntnisse belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende März l. J. bei der Casino-Direction einzureichen.

Von der Direction des Casino-Vereines in Laibach am 19. Februar 1837.